ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR HOLZPRODUKTE

1. GELTUNGSBEREICH

Sämtliche Käufe, Angebote, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen des Verkäufers von Stämmen, Holz, Furnier oder sonstigen als „Holz“ klassifizierten Waren (nachfolgend „Waren“) und wie in der „Bestellung“ (auch als „Log Tally“ oder „Stamm-Erfassungsbogen“ bezeichnet) definiert unterliegen ausschließlich den vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Holzprodukte“ zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (nachfolgend „DANZER“).

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragsgegenstand wird in der Bestellung mit genauer Bezeichnung und Menge ausdrücklich genannt. Änderungsaufträge des Verkäufers werden nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung berücksichtigt, und die sich daraus ergebenden Preis- und Lieferzeitänderungen werden in einer neuen Bestellung festgelegt.

3. LIEFERTERMIN/LIEFERANNAHME/LIEFER-PAPIERE/ERKLÄRUNGEN

3.1. Der Liefertermin für die Waren wird in der Bestellung angegeben. Die Lieferbedingungen sind in der Bestellung festgelegt.

3.2. Die Kosten für die sachgemäße Handhabung und Vorbereitung der Waren für den Transport sind im Kaufpreis enthalten.

3.3. Die vereinbarten Mengen, Maße, Gewichtsangaben und Qualitäten der Waren sind zwischen dem Verkäufer und DANZER bindend.

3.4. Der Verkäufer stellt DANZER die erforderlichen Zoll-, Transport- und sonstigen Lieferpapiere oder Zertifikate in Bezug auf die Waren unentgeltlich zur Verfügung. Der Verkäufer hat DANZER die in der „EUDR-Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen“ von DANZER genannten Informationen und Daten innerhalb des dort festgelegten Zeitraums zur Verfügung zu stellen. Sonstige Dokumente und Informationen müssen vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eingangs der Waren am Bestimmungsort eingehen und müssen die Vertragsnummer beinhalten. Insbesondere gilt:

3.4.1. Der Verkäufer bestätigt hiermit auf der Grundlage einer ordnungsgemäß durchgeführten Kontrolle seiner Bezugsquelle, dass die gelieferten Waren rechtmäßig erworben und gemäß geltendem Recht im Land der Einschlags hergestellt wurden, und zwar hinsichtlich:

- Nutzungsrechten an Land;
- Umweltschutz;
- Regelungen im Zusammenhang mit dem Waldschutz, einschließlich Waldbewirtschaftung und Artenschutz;
- Rechten von Dritten;
- Arbeitsrechten;
- Menschenrechten, die nach internationalen Recht geschützt sind;
- den Prinzipien des freien, vorherigen und informierten Einverständnisses (FPIC), insbesondere wie sie in der UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker dargelegt sind; und
- Steuern, Korruptionsbekämpfung, Handels-, Transport- und Zollvorschriften.

3.4.2. Der Verkäufer bestätigt hiermit, an Folgendem nicht beteiligt zu sein:

- Forstbetriebe, die in Konflikte im Zusammenhang mit dem Forstsektor verwickelt sind;
- Verstoß gegen traditionelle Rechte und Menschenrechte im Forstbetrieb;
- Zerstörung von identifizierten intakten Waldlandschaften und Wäldern mit hohem Naturschutzwert im Rahmen des Forstbetriebs;
- wesentliche Umwandlung/Zerstörung von Wäldern zu nichtforstwirtschaftlichen Zwecken;
- Einbringung von kommerziellen, genetisch veränderten Organismen in den Forstbetrieb; und
- Verstoß gegen eine der ILO-Kernarbeitsnormen im Forstbetrieb.

3.4.3. Der Verkäufer bestätigt, dass seine Geschäftspartner die geltenden Bestimmungen des Verhaltenskodex von Danzer (verfügbar unter https://www.danzer.com/de/unternehmen/unternehmensverantwortung/danzer-verhaltenskodex) einhalten und dass seine Geschäftsaktivitäten und -tätigkeiten frei von Bestechung sind;

- dass er angemessene Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass an seinen Produktionsstandorten bzw. den Produktionsstandorten seiner Subunternehmen keine Kinder- oder Zwangsarbeit erfolgt;
- dass junge Arbeiter im erwerbsfähigen Alter von mindestens 15 bis 18 Jahren gemäß dem Gesetz behandelt und vor jeglicher Beschäftigungsart oder Arbeit geschützt werden, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral (z. B. durch Vermeidung gefährlicher Arbeiten, Nachtschichten) gefährden können. Jungen Arbeitern wird ein Mindestlohn gewährt; zudem werden Arbeitszeitbeschränkungen vorgegeben und Überstunden unter Berücksichtigung des jungen Alters der Arbeiter festgelegt;

©Danzer AG, DE 09/2025

- dass er die UN-Kinderrechtskonvention anerkennt und alle nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, die für das Herstellungsland gelten, einhält.

Wenn an einem Produktionsstandort Kinder- oder Zwangsarbeit oder ein wesentlicher Verstoß gegen unsere Anforderungen erfolgt, insbesondere hinsichtlich der entwaldungsfreien Gewinnung der Waren und der Einhaltung der geltenden Gesetze des Herkunftslandes, hat DANZER das Recht, diesen Vertrag zu kündigen oder vom Verkäufer die Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans zu verlangen. Wenn innerhalb der vereinbarten Frist keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden oder wenn wiederholt Verstöße auftreten, kündigt DANZER sämtliche Geschäfte mit dem Verkäufer.

3.5 Der Verkäufer bestätigt, dass die erworbenen Waren aus der in der Bestellung genannten Region bzw. dem in der Bestellung genannten Land stammen.

3.6 Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Anforderungen von DANZER zu ermöglichen, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden:

- Nachweise für die Einhaltung der oben genannten Erklärungen (d. h. Zulassungen oder Herkunftsbelege) zu erbringen;
- eine Kontaktperson zu ernennen, die für die Einhaltung von Rechtsvorschriften verantwortlich ist;
- die Anforderungen an die rechtmäßige und verantwortungsvolle Beschaffung an die gesamte Lieferkette weiterzugeben, einschließlich aller Subunternehmer und signierter Selbsterklärungen, die DANZER auf Anfrage bereitgestellt werden; und
- die Durchführung von Kontrollen und Prüfungen vor Ort zu erlauben und dabei mitzuwirken, um die Herkunft, Rechtmäßigkeit und sonstigen in diesem Abschnitt von DANZER und/oder einem in ihrem Auftrag benannten Dritten festgelegten Anforderungen zu überprüfen.

4. LIEFERORT/INCOTERMS/GEFAHRENÜBERGANG

Lieferort und vereinbarte Incoterms (aktuelle Incoterms werden von der ICC herausgegeben) werden in der Bestellung genannt.

5. KONFORMITÄT/INSPEKTION

5.1 Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Waren verursacht wurden, solange die Waren unter der Kontrolle des Verkäufers stehen.

5.2 Bei Furnier stellen farbliche Abweichungen im Holz – einem Naturprodukt – weder einen Mangel noch eine Nichtübereinstimmung dar.

5.3 Sollte die Lieferung teilweise beschädigt sein, ist DANZER berechtigt, die beschädigte Ware auszusortieren und die Lieferung in dem Umfang, der sich auf die beschädigte Ware bezieht, zu stornieren. Der Preis wird entsprechend reduziert.

6. GELTENDES RECHT/GERICHTSSTAND

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) unbeschadet etwaiger nationaler Vorbehalte, ergänzt um die UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge, sofern es sich um nicht dem CISG unterliegende Sachverhalte handelt, und wiederum ergänzt um die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften am Geschäftssitz von DANZER laut Bestellung.

6.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, werden gemäß gängiger Geschäftspraxis im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den beabsichtigten Vertragszweck zu erfüllen, und verzichten auf Handlungen, die die Erfüllung des beabsichtigten Vertragszwecks beeinträchtigen.

DATUM UND UNTERSCHRIFT DER PARTEIEN

Danzer

Name: _____
Datum, Ort: _____
Unterschrift: _____

Verkäufer

Name: _____
Datum, Ort: _____
Unterschrift: _____